

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

159. Stück, 21.10.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 21. Oktober 1922.) 159. Stück.

Inhalt:

- Nr. 311. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Oktober 1922, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1922, betreffend den Erlaß einer Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte.
- Nr. 312. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Oktober 1922, betreffend die Verordnung der Reichsregierung vom 24. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt Teil II Seite 686) zum deutsch-dänischen Staatsangehörigkeitsabkommen (Reichsgesetzblatt Teil II Seite 201 und Seite 235).
-

Nr. 311.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1922, betreffend den Erlaß einer Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte.
Oldenburg, den 16. Oktober 1922.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1922, betreffend den Erlaß einer Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte — Gesetzblatt



Seite 1168 — wird dahin geändert, daß vom 1. Oktober 1922 zu den Sätzen der Gebührenordnung (II A und B, sowie III) ein Teuerungszuschlag von 350 vom Hundert tritt.

Oldenburg, den 16. Oktober 1922.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

In Vertretung:

Dr. Driver.

Verichtigung.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Juni 1922 — Gesetzblatt S. 943 ff. —, betreffend den Erlaß einer Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte, sind folgende Verichtigungen vorzunehmen.

1. In II Ziffer 1e ist das Wort „öffentlichen“ zu streichen.
2. In II Ziffer 5 muß es heißen „für jede weitere beteiligte Person“.
3. In II Ziffer 15g muß es 15 statt 50 heißen.
4. In II Ziffer 95d ist an Stelle „die ersten fünf Male“ „die ersten drei Male“ und statt „die Hälfte“ „zwei Drittel“ zu setzen.
5. In II Ziffer 102 ist statt „die Hälfte“ „zwei Drittel“ zu setzen.
6. In III Ziffer 37 muß es statt 20—300 *M* heißen 30—300 *M*.

Nr. 312.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verordnung der Reichsregierung vom 24. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt Teil II Seite 686) zum deutsch-dänischen Staatsangehörigkeitsabkommen (Reichsgesetzblatt Teil II Seite 201 und Seite 235).

Oldenburg, den 17. Oktober 1922.

Für die Entgegennahme der Optionserklärungen von Personen, die gemäß Artikel 113 des Vertrages von Versailles und gemäß dem deutsch-dänischen Staatsangehörigkeitsabkommen für Deutschland optieren, sind nach § 1 der Verordnung der Reichsregierung vom 24. Juli 1922 im Inlande die höheren Verwaltungsbehörden zuständig (Optionsbehörden).

Für die Ausstellung der den Optanten zu gewährenden Staatsangehörigkeitsbescheinigungen ist nach § 5 Absatz 1 der Verordnung die höhere Verwaltungsbehörde des Heimatstaates des Optanten (Heimatbehörde) zuständig.

Zur Ausführung der Verordnung der Reichsregierung wird folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 1 der Verordnung (Optionsbehörden) und im Sinne des § 5 Absatz 1 der Verordnung (Heimatbehörden) sind im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen.
2. Über Anträge von Optanten, die im Ausland außerhalb Dänemarks ihren Wohnsitz haben, auf Befreiung von der Bedingung, ihren Wohnsitz nach Deutschland zu verlegen, gemäß § 4 Absatz 3 der Verordnung, hat die örtlich zuständige oldenburgische Heimatbehörde zu entscheiden.
3. Wenn in einem Einzelfalle nicht ohne weiteres feststeht, welche oldenburgische Heimatbehörde nach den



Bestimmungen in § 5 Absatz 2 der Verordnung örtlich zuständig ist, so hat die Regierung in Gütin die Obliegenheiten der Heimatbehörden nach § 4 Absf. 3 und § 5 Absatz 1 und Absatz 3 der Verordnung auszuüben.

4. Die Amtshandlungen im Optionsverfahren sind gebühren- und stempelfrei.

Oldenburg, den 17. Oktober 1922.

Staatsministerium.

Tanzen.

